

MERKBLATT SPIELSPERREN

Grundsatz und Rechtsgrundlagen

- Die Spielbanken sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusprechen, wenn der Verdacht besteht, dass die betroffene Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
- Rechtsgrundlage für die Aussprechung und Aufhebung von Spielsperren sind die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS):
 - **Spielsperre Artikel 80 ff.**
 - **Aufhebung der Spielsperre Artikel 81 ff.**

Spielsperren

- Angeordnete oder selbstbeantragte Spielsperren gemäss Art. 80 Abs. 1 und 5 (BGS) gelten in der ganzen Schweiz auf unbestimmte Zeit für alle konzessionierten Spielbankenspiele in Casinos und im Internet sowie für online durchgeführte Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele und für von der interkantonalen Behörde bestimmte Grossspiele. Dies bedeutet, die Spielsperre gilt beispielsweise auch für die Teilnahme am Schweizer Zahlenlotto via Internet und andere von Swisslos und der Loterie Romande angebotene Spiele.
- Die Spielsperre wird in einem gesamtschweizerischen Register eingetragen. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt.

Aufhebung der Spielsperre

- Spielsperren können nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person aufgehoben werden, sofern die Gründe für die Spielsperre nicht mehr bestehen.
- Ein Antrag für die Aufhebung einer **selbstbeantragten Spielsperre** (Art. 80 Abs. 5 BGS) kann frühestens nach **3 Monaten** gestellt werden.
- Ein Antrag für die Aufhebung einer **angeordneten Spielsperre** (Art 80 Abs. 1 lit. a und b / Abs. 2 BGS) kann ohne zeitliche Frist jederzeit gestellt werden.
- Der Entscheid über eine Aufhebung liegt bei der Spielbank, welche die Spielsperre ausgesprochen hat. In einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person über ihre finanzielle und persönliche Situation wird geprüft, ob die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, weggefallen sind. Die betroffene Person hat die von der Spielbank dazu geforderten Unterlagen einzureichen (Betreibungsregisterauszug, Lohn- bzw. Vermögensnachweis, private Kontoauszüge etc.). In das Aufhebungsverfahren ist eine kantonal anerkannte Fachstelle einzubeziehen (Art. 81 BGS).
- Bei einem negativen Entscheid der Spielbank oder wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert, bleibt die betroffene Person bis auf weiteres schweizweit gesperrt.

Verletzung einer Spielsperre

Versuche, die Spielsperre zu verletzen, können juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches, StGB).